

Amtsblatt

für die

Gemeinde Eichwalde



Amtliche Mitteilungen

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse vom 23.03.2017 | Seite 2 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse vom 25.04.2017 | Seite 3 |
| 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde | Seite 4 |
| Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Vorhaben „L 401 in der Ortsdurchfahrt Zeuthen“ | Seite 5 |
| Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung | Seite 9 |
| Öffentliche Bekanntmachung des Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald sowie Information des Gutachterausschusses zu den aktuelle Bodenrichtwerte zum 31.12.2016 | Seite 10 |
| Impressum | Seite 12 |

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse vom 23.03.2017

In der 21. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde am 23.03.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. GV-008/2017 vom 23.03.2017 über die Vereinbarung zur Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen mit dem Ajax 2000 e.V.

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, zur dauerhaften Sicherung des öffentlichen Sportangebotes in der Gemeinde Eichwalde, mit dem Verein Ajax Eichwalde 2000 e.V. eine entsprechende Nutzungsvereinbarung mit den Änderungen aus dem Beschluss GV 008/2017 abzuschließen.

Beschluss Nr. GV-011/2017 vom 23.03.2017 über die Haushaltssatzung 2017

Die Gemeindevertretung beschließt den als Anlage beigefügten 3. Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2017 als Satzung.

Beschluss Nr. GV-013/2017 vom 23.03.2017 Angleichung von Fristen in Hauptsatzung und Geschäftsordnung der ZES - Gemeinden

Die Gemeindevertretungen Zeuthen, Eichwalde und Schulzendorf beschließen in getrennten Zuständigkeiten:

- 1.) Der Gemeindevertretung Zeuthen wird empfohlen, in der Geschäftsordnung die Frist für die Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung von bisher 12 Tage auf 12 Kalendertage zu ändern.
- 2.) Der Gemeindevertretung Eichwalde wird empfohlen, in der Hauptsatzung die Frist für die öffentliche Bekanntmachung von Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse von bisher 5 Kalendertage auf 7 Kalendertage zu ändern.
- 3.) Der Gemeindevertretung Schulzendorf wird empfohlen, in der Hauptsatzung die Frist für die öffentliche Bekanntmachungen von Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse von bisher 11 Tage auf 7 Kalendertage zu ändern sowie in der Geschäftsordnung die Frist für die Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung von bisher 14 Tagen auf 12 Kalendertage, um eine Angleichung mit den Fristen der Gemeinden Zeuthen und Eichwalde zu erwirken.

Beschluss Nr. GV-014/2017 vom 23.03.2017 zur Wiederbesetzung der Stelle für Tiefbau, Bereich: Unterhaltung der Straßen und Nebenanlagen

Die Gemeindevertretung beschließt die Wiederbesetzung der Stelle Tiefbau, Bereich: Unterhaltung der Straßen und Nebenanlagen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt befristet auf 2 Jahre mit der Option auf Festeinstellung.

Beschluss Nr. GV-020/2017 vom 23.03.2017 zur Aufhebung des Beschlusses GV-57/2004 - Vertretung des Bürgermeisters vom 16.06.2004

Die Gemeindevertretung beschließt, Herrn Gemeindeamtmann Michael Launicke mit Wirkung vom 01.03.2017 als allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters abzubufen.

**Beschluss Nr. GV-021/2017 vom 23.03.2017
über die teilweise Aufhebung des Beschlusses GV- 030/2016
vom 12.05.2016 - Haushaltssperre**

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf in Höhe von 106.876,68 EUR die teilweise Aufhebung der mit Beschluss GV-030/2016 vom 12. Mai 2016 verhängten Haushaltssperre.

**Beschluss Nr. GV-022/2017 vom 23.03.2017
über den Änderungsantrag B`90/GRÜNE zur Beschlussvorlage GV-008/2017**

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Nutzungsvereinbarung mit dem Verein Ajax Eichwalde 2000 e. V. im Punkt 4, wie in der beiliegenden Fassung rot markiert, geändert werden soll und beim Nutzungsrecht unter Punkt 2b „...und der Speiseraum der Villa Mosaik ...“ gestrichen wird.

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 25.04.2017

In der 22. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde am 25.04.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss Nr. GV-027/2017 vom 25.04.2017 – nicht öffentlich -
Ehrung gemäß Ehrensatzung für das Jahr 2017 Nr.:1**

**Beschluss Nr. GV-028/2017 vom 25.04.2017– nicht öffentlich -
Ehrung gemäß Ehrensatzung für das Jahr 2017 Nr.:2**

**Beschluss Nr. GV-029/2017 vom 25.04.2017– nicht öffentlich -
Ehrung gemäß Ehrensatzung für das Jahr 2017 Nr.:3**

**Beschluss Nr. GV-030/2017 vom 25.04.2017– nicht öffentlich -
Ehrung gemäß Ehrensatzung für das Jahr 2017 Nr.:4**

**Beschluss Nr. GV-019/2017 vom 25.04.2017
zur Wiederbesetzung der Stelle für Kämmerer/Kämmerin und Geschäftsbereichsleiter/-in der
Finanzverwaltung**

Die Gemeindevertretung beschließt die Wiederbesetzung der Stelle Leitung des Geschäftsbereichs Finanzverwaltung / Kämmer(in) zum schnellstmöglichen Zeitpunkt.

**Beschluss Nr. GV-023/2017 vom 25.04.2017
zur Änderung des Stellenplans der Haushaltssatzung 2017 infolge organisatorischer
Veränderungen in der Kernverwaltung**

Die Gemeindevertretung beschließt die folgenden Anpassungen des Stellenplans zur Haushaltssatzung 2017:

- a) Umwandlung einer Stelle A 12 in A 11 und Kennzeichnung hinsichtlich Umwandlung in EG 8 (gem. Prüfung nach neuer Entgeltordnung voraussichtlich EG 9a) bei Neubesetzung.
- b) Umwandlung einer Stelle EG 8 in EG 12.
- c) Kennzeichnung einer Stelle EG 10 mit dem Zusatz einer Zulage in Höhe des Differenzbetrags zu EG 11 für den Zeitraum der Bestellung des Stelleninhabers als allgemeine Vertreterin / allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.

Beschluss Nr. GV-024/2017 vom 25.04.2017

über die Abberufung eines sachkundigen Einwohners aus dem Kultur- und Sozialausschusses

Die Gemeindevertretung beruft mit Wirkung vom 14.03.2017 Frau Birgit Zimmermann-Szymanski aus dem Kultur- und Sozialausschuss ab.

Beschluss Nr. GV-025/2017 vom 25.04.2017

über die Berufung eines sachkundigen Einwohners

Die Gemeindevertretung beruft auf Vorschlag der Fraktion B`90/GRÜNE Frau Angelika Behrendt als sachkundigen Einwohner für den Kultur- und Sozialausschuss.

Beschluss Nr. GV-026/2017 vom 25.04.2017

zur 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde.

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde

Aufgrund der §§ 3, 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 und 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde am 25.04.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde vom 25.11.2014 (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 18. Jahrgang, Nummer 12/14 vom 12. Dezember 2014) wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden spätestens **sieben** Kalendertage vor der Sitzung nach § 14 Abs.4 der Hauptsatzung durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eichwalde, 26.04.2017

gez. B. Speer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Vorhaben „L 401 in der Ortsdurchfahrt Zeuthen im Abschnitt 030, km 0,346 bis km 2,603 (NK 3647024) und Abschnitt 040, km 0,000 bis km, 0,040; Bau-km 0 + 000,0000 bis Bau-km 2 + 314, einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemeinde Rietzneuendorf - Staakow im Amt Unterspreewald“ in der Gemeinde Eichwalde.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkungen Zeuthen, Eichwalde, Rietzneuendorf-Staakow (Landkreis Dahme-Spreewald) und Zossen (Landkreis Teltow-Fläming) beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

06. Juni 2017 bis 05. Juli 2017

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, Bauverwaltung, Raum 306

während der Dienststunden

| | |
|------------|------------------------------------------------------------|
| Montag | von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| Dienstag | von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch | von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| Donnerstag | von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Freitag | von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf: www.LBV.brandenburg.de Aufgaben → Planfeststellung → Laufende Anhörungsverfahren, ab 06. Juni 2017, veröffentlicht.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **19. Juli 2017**, beim Landesamt für Bauen und Verkehr (Dezernat 21), Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2105, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs.4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 (2) BbgStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft.
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten (Schalltechnische Untersuchung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen) und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Im Auftrag

gez. Marx
Landesamt für Bauen und Verkehr

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landkreises Dahme-Spreewald, Der Landrat,
Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft**

**Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald
zur Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung
zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers
der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände**

vom 21. März 2017

1. Die am 28. November 2016 erlassene Tierseuchenallgemeinverfügung zur Festlegung der Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen von Geflügel wird hiermit aufgehoben.
2. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der derzeitigen Seuchensituation alle Geflügelhalter weiterhin auf die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu achten haben. Hierzu zählt insbesondere, dass der Personenverkehr in Geflügelhaltungen auf das Notwendigste zu beschränken ist, dass vor und nach dem Betreten der Tierhaltungen die Kleidung zu wechseln ist und dass geeignete Desinfektionsmaßnahmen (z.B. Hände- und Stiefeldesinfektion, Desinfektionsmatte) anzuwenden sind.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez. DVM Höfke
amtlicher Tierarzt

**Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Aufhebung der
Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers
der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände**

vom 20. März 2017

1. Die am 15. Februar 2017 erlassene Tierseuchenallgemeinverfügung zur Festlegung von Sperr- und Beobachtungsgebieten im Gebiet um die Gemeinde Zeuthen, bei dem das hochpathogene Geflügelpestvirus vom Serotyp H5N8 festgestellt wurde, wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt rückwirkend zum 19. März 2017 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez. DVM Höfke
amtlicher Tierarzt



Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2016

Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Eichwalde

Am 25. Januar 2017 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2016 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl.II 21. Jahrgang, Nr. 27) sind die Bodenrichtwerte zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung erfolgt über das Bodenrichtwertportal „Boris Land Brandenburg“ im Internet unter www.boris-brandenburg.de/boris-bb/

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind – auch außerhalb der Auslegungsfrist – in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

Gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald



Aktuelle Bodenrichtwerte zum 31.12.2016

Am 25. Januar 2017 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 403 allgemeine und 24 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2016 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m² als Größere. Für das Gebiet der Gemeinde Eichwalde wurden zum Stichtag 31.12.2016 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

| Zone | BRW-Zone | Beschluss 31.12.2016 (€/m ²) | Merkmale 31.12.2016 |
|------|-----------|------------------------------------------------|---------------------------|
| 0126 | Eichwalde | 140 | W 1.000m ² ebf |

Abkürzungen:

Art der baulichen Nutzung

W Wohnbaufläche

Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand

ebf: erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragsfrei und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz

Es wurden 21 Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene Bereiche des Landkreises ermittelt. Für die Gemeinde Eichwalde gelten nachfolgende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte.

| Art der Nutzung | €/m ² |
|------------------------------------------------------|------------------|
| Ackerland, innerhalb Autobahnring, Ackerzahl 30 | 1,20 |
| Grünland, innerhalb Autobahnring, Grünlandzahl 30 | 0,70 |
| Forsten, innerhalb Autobahnring, mit Aufwuchs | 0,85 |

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>) erweitert.

Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsgrundlagen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Hausnummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblattnamen (Kartenblätter) einzugeben. Für die Bodenrichtwertdarstellung werden eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73)

Seit dem 18. Januar 2016 ist das amtliche Bodenrichtwertauskunftsportal „Boris Land Brandenburg“ unter www.boris-brandenburg.de/boris-bb/ freigegeben worden. In diesem Portal können die Bodenrichtwerte eingesehen werden. Des Weiteren ist gegen eine Gebühr auch eine amtliche Bodenrichtwertauskunft in Form eines Ausschnittes aus der Bodenrichtwertkarte (PDF-Datei) möglich.

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter den Rufnummern 03546/202758, -60, -90 per E-Mail Anfrage über gaa@dahme-spreewald.de oder FAX 03546/201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

Gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Ende der Amtlichen Mitteilungen

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

Auflagenhöhe:

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.